

# RS Lvwg 2019/8/8 LVwG-AV- 1311/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.08.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

08.08.2019

## Norm

AVG 1991 §10

ZustG §7

ZustG §9 Abs3

## Rechtssatz

Die Bestellung eines Vertreters wird mit der Vorlage der schriftlichen Vollmacht oder mit einer mündlichen Erteilung der Vollmacht vor der Behörde, dieser gegenüber wirksam (vgl VwGH 2001/07/0164). Die Bestellung eines Vertreters bewirkt, dass die Behörde Verfahrenshandlungen gegen den Vertreter zu setzen hat; diesem ist daher im Ermittlungsverfahren Gehör zu gewähren bzw zuzustellen (vgl VwGH 2009/21/0014).

## Schlagworte

Bau- und Raumordnungsrecht; Verfahrensrecht; Zustellung; Vertretung; Zustellmangel; Zurückweisung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.AV.1311.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

21.10.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)